

Anlage

zu § 4 Abs. 4 vorstehender Durchführungsbestimmung

Beispiele
für die Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 10

1. Beispiel

a) Gesamtbetrag des Warenrechnungswertes aller Ausgangsrechnungen ohne Haushaltsaufschlag in der Zeit vom 5. bis 30. November 1949	100 000DM,
b) 30%iger Haushaltsaufschlag ohne Umsatzsteueranteil gemäß § 1 Abs. 2 der Preisverordnung Nr. 10	30 000DM,
c) Gesamtbetrag der in den Eingangsrechnungen vom 5. bis 30. November 1949 von den Vorlieferanten in Rechnung gestellten Haushaltsaufschläge	28 000DM,
d) an den Haushalt abzuführender Betrag	2 000DM.

2. Beispiel

a) Gesamtbetrag des Warenrechnungswertes aller Ausgangsrechnungen ohne Haushaltsaufschlag im Monat Dezember 1949	110 000DM,
b) 30%oiger Haushaltsaufschlag ohne Umsatzsteueranteil gemäß § 1 Abs. 2 der Preisverordnung Nr. 10	33 000DM,
c) Gesamtbetrag der von den Vorlieferanten berechneten Haushaltsaufschläge laut Eingangsrechnungen im Dezember 1949	38 500DM,
d) im folgenden Monat zu verrechnender Differenzbetrag	5 500DM.

3. Beispiel

a) Gesamtbetrag des Warenrechnungswertes aller Ausgangsrechnungen ohne Haushaltsaufschlag im Monat Januar 1950	150 000DM,
b) Haushaltsaufschlag gemäß § 4 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 10 $\frac{38\ 500 \cdot 100}{110\ 000} = 35\% =$	52 500DM,
c) Gesamtbetrag der von den Vorlieferanten berechneten Haushaltsaufschläge laut Eingangsrechnungen im Monat Januar 1950	46 500 DM,
zuzüglich	
d) aus Vormonat zu verrechnender Differenzbetrag	<u>5 500 DM</u> 52 000 DM,
e) an den Haushalt abzuführender Betrag	500DM,
f) im folgenden Monat für die Berechnung des Haushaltsaufschlages zugrunde zu legender Hundertsatz $\frac{46\ 500 - 100}{150\ 000} = 31\%$	

Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 10 —
Haushaltsaufschlag auf Textilerzeugnisse.

Vom 30. November 1949

Auf Grund des § 6 der Preisverordnung Nr. 10 vom 4. November 1949 — Verordnung über die Erhebung von Haushaltsaufschlägen auf die Warenbestände der textilverarbeitenden Betriebe und des Textilhändels (GBl. S. 29) wird bestimmt:

§ 1

Haushaltsaufschlag: für Spinnereien, Kunstseideveredelungsbetriebe und Wattehersteller

(1) Spinnereien, Kunstseideveredelungsbetriebe und Wattehersteller haben für die am 4. November

1949 nach Geschäftsschluß vorhandenen Warenbestände und für die nach dem 4. November 1949 ohne Haushaltsaufschlag bezogenen Waren einen Haushaltsaufschlag in der im § 1 Ziffer 1 der Preisverordnung Nr. 10 vorgeschriebenen Höhe (100% des anteiligen Rohstoffwertes an Zellwollflocke und Kunstseide) abzuführen.

(2) Die Abgabenschuld für den Warenbestand entsteht am 5. November 1949 für die nach dem 4. November 1949 ohne Haushaltsaufschlag bezogenen Waren beim Eingang der Waren.